

Landessatzung

beschlossen durch den Landesparteitag am 21.10.2007 in Stuttgart, zuletzt geändert durch den Landesparteitag am 24./25.11.2017 in Stuttgart

§ 1 Präambel

Die Partei DIE LINKE in Baden-Württemberg steht in der Tradition der emanzipatorischen Kämpfe um die sozialen und freiheitlichen Rechte.

Verwurzelt in der Geschichte der deutschen und der internationalen Arbeiterbewegung, der Friedensbewegung und dem Antifaschismus verpflichtet, den Gewerkschaften und neuen sozialen Bewegungen nahe stehend, schöpfend aus dem Feminismus und der Ökologiebewegung, verbinden sich ihre Identität erweiternd demokratische Sozialistinnen und Sozialisten und Mitglieder der Wahlalternative Arbeit und soziale Gerechtigkeit zu der neuen Partei DIE LINKE mit dem Ziel, die Kräfte im Ringen um menschenwürdige Arbeit und soziale Gerechtigkeit, Frieden und Nachhaltigkeit in der Entwicklung zu stärken. DIE LINKE strebt die Entwicklung einer solidarischen Gesellschaft an, in der die Freiheit eines jeden Bedingung für die Freiheit aller ist. Die neue LINKE ist plural und offen für jede und jeden, die oder der gleiche Ziele mit demokratischen Mitteln erreichen will.

Sie ist all denen verpflichtet, die sich für Frieden und Gerechtigkeit in vielfacher Form engagieren und unterstützt den Kampf gegen jede Art von Krieg, gegen Ausbeutung und Unterdrückung, gegen Herrschaftsdenken, Rassismus und Antisemitismus und gegen die ungehemmte Ausplünderung der Natur. Die Partei DIE LINKE strebt eine friedliche Welt ohne Krieg an. Ein Leben in Frieden ist für sie untrennbar verbunden mit erlebter Gerechtigkeit auf der Grundlage von Freiheit, Gleichheit und Solidarität. Das umfassende Ziel ist eine freie, gerechte, solidarische Gesellschaft, in der alle Menschen ein selbstbestimmtes, gutes Leben führen können und in der sie in allen wichtigen Fragen der Gemeinschaft mitbestimmen.

Freiheit des Einzelnen für ein selbstbestimmtes Leben als Grundlage für die Freiheit aller.

Gleichheit in Bezug auf die menschliche Würde des Einzelnen und seine sozialen und freiheitlichen Rechte.

Solidarität mit den Menschen, die von Armut, Ausbeutung und Unterdrückung in Deutschland, in Europa und weltweit betroffen sind.

Aus diesen Zielen folgen besondere Ansprüche an den Aufbau und die demokratische Verfasstheit unserer Partei. Diese Satzung ist darauf ausgerichtet, Rahmenbedingungen zu schaffen, die der basisdemokratischen Selbstbestimmung und demokratischen Mitwirkung breiten Spielraum bieten. Gleichzeitig sollen sie die Interessenvertretung der regionalen Belange im Landesverband fördern. Aus diesem Grund ist die Transparenz der Parteiorgane nach innen und außen erforderlich. Rechenschaftspflicht gegenüber den Mitgliedern und die Beratungspflicht mit den Mitgliedern an der Basis sowie die Vermeidung von Machthäufung sollen dazu dienen, diese Transparenz zu bewahren und die direkte Einflussnahme und Kontrolle durch alle Mitglieder der Partei zu sichern.

Die Arbeit vor Ort in den Kommunen, Städten und Kreisen ist die notwendige Voraussetzung für die Verankerung der Partei in der Bevölkerung und damit für ihre Gestaltungsmöglichkeit auch auf Landes- und Bundesebene. DIE LINKE bietet sich als Partner friedenspolitischer, sozialer, emanzipatorischer, antifaschistischer und ökologischer Bewegungen und Organisationen an, um deren Forderungen parlamentarisch zu vertreten. Die Mitglieder der Partei DIE LINKE engagieren sich in Gewerkschaften, Sozialforen, Arbeitsloseninitiativen, Friedens- und Antiglobalisierungsnetzwerken, Umweltverbänden und anderen demokratischen Initiativen. Die Mitglieder der Partei DIE LINKE pflegen eine solidarische Form der Auseinandersetzung untereinander und mit Andersdenkenden. Sie vermeiden persönliche Diffamierungen und stellen die inhaltliche Argumentation in den Vordergrund der Auseinandersetzung.

§ 2 Name, Sitz, Zweck und Tätigkeitsgebiet

- (1) Der Landesverband führt den Namen DIE LINKE. Landesverband Baden-Württemberg.
- (2) Die Kurzbezeichnung lautet DIE LINKE. Baden-Württemberg.
- (3) Der Landesverband hat seinen Sitz in Stuttgart. Sein Tätigkeitsgebiet ist das Bundesland Baden-Württemberg.
- (4) DIE LINKE in Baden-Württemberg ist ein Landesverband der Bundespartei DIE LINKE und vertritt die programmatischen Aussagen der Bundespartei.
- (5) DIE LINKE in Baden-Württemberg hat den Anspruch, mittels ihrer programmatischen Aussagen zur Meinungsbildung in der Bevölkerung in Baden-Württemberg beizutragen.
- (6) DIE LINKE in Baden-Württemberg vertritt ihre landespolitischen Aussagen mit dem Ziel, eine Mehrheit in der Bevölkerung für sich und ihre Anliegen zu gewinnen und somit auch Verantwortung im Sinne ihrer Wähler tragen zu können.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Partei kann sein, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat, sich zu den programmatischen Grundsätzen bekennt, die Satzung anerkennt und keiner anderen Partei im Sinne des Parteiengesetzes angehört.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Partei wird durch Eintritt erworben. Der Eintritt erfolgt durch schriftliche Eintrittserklärung gegenüber dem zuständigen Kreisvorstand oder dem Parteivorstand. Der Kreisvorstand macht den Eintritt mit Zustimmung des Mitgliedes unverzüglich in geeigneter Weise im Kreisverband parteiöffentlich bekannt und informiert das neue Mitglied über seine Mitwirkungsmöglichkeiten.
- (3) Die Mitgliedschaft wird sechs Wochen nach dem Eingang der Eintrittserklärung beim Kreisvorstand wirksam, sofern die satzungsgemäße Pflicht zur Beitragszahlung erfüllt ist und kein Einspruch gegen die Mitgliedschaft durch den Kreisvorstand oder einen übergeordneten Vorstand vorliegt. Bis zu diesem Zeitpunkt hat die/der Eintrittswillige die Rechte eines Gastmitgliedes. Hat das Mitglied keine Zustimmung zur parteiöffentlichen Bekanntmachung des Eintritts gegeben, bedarf es eines Aufnahmebeschlusses des Kreisvorstandes.
- (4) Gegen den Einspruch des Kreisvorstandes oder des übergeordneten Vorstandes kann die/der Eintrittswillige Widerspruch bei der zuständigen Schiedskommission einlegen.
- (5) Kommt eine Mitgliedschaft durch den Einspruch nicht zustande, so kann die/der davon Betroffene frühestens nach Ablauf eines Jahres erneut eine Eintrittserklärung abgeben.
- (6) Die Bundespartei führt eine zentrale Mitgliederdatei. Die organisatorische Absicherung erfolgt über die Bundesgeschäftsstelle.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Jedes Mitglied der Partei gehört zu einem Kreisverband, in der Regel zu dem seines Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts.
- (2) In begründeten Fällen kann ein Mitglied auf seinen Antrag hin mit Zustimmung des Landesvorstandes und des Vorstandes des aufnehmenden Kreisverbandes in diesen wechseln, auch wenn es dort keinen Wohnsitz hat. Wenn Ort der Mitgliedschaft und Wohnsitz laut Mitgliederverzeichnis nicht übereinstimmen, muss das dem Landesvorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Über die Zugehörigkeit zu Kreisverbänden von Mitgliedern, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, entscheidet der Landesvorstand, nachdem dieses Mitglied dem Landesverband vom Parteivorstand zugewiesen wurde.
- (4) Die Landespartei führt eine zentrale Datei über die Mitglieder des Landesverbandes.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem zuständigen Kreisvorstand, dem Landesvorstand oder dem Parteivorstand zu erklären.
- (3) Beahlt ein Mitglied sechs Monate keinen Beitrag und ist nicht von dieser Pflicht befreit, so gilt dies als Austritt aus der Partei. In diesem Fall ist dem Mitglied ein Gespräch anzubieten, bei ihm die satzungsgemäße Beitragszahlung schriftlich anzumahnen, sowie die Konsequenz aus der Pflichtverletzung mitzuteilen. Der Vollzug des Austritts wird durch den zuständigen Kreis- oder Landesverband sechs Wochen nach erfolgter schriftlicher Anmahnung festgestellt, sofern die satzungsgemäße Beitragszahlung bis dahin nicht erfolgt ist.
- (4) Ein Mitglied kann nur von einer Schiedskommission nach Durchführung eines ordentlichen Schiedsverfahrens auf der Grundlage der Schiedsordnung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist

nur möglich, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnungen der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.

- (5) Wer aus der Partei ausgeschlossen wurde, kann frühestens nach zwei Jahren wieder eintreten.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, im Rahmen der Bundessatzung, der Landessatzung, der Kreissatzung und der beschlossenen Geschäftsordnungen
- (a) an der Meinungs- und Willensbildung mitzuwirken, sich über alle Parteiangelegenheiten zu informieren und zu diesen ungehindert Stellung zu nehmen;
 - (b) an Veranstaltungen, Wahlen, Abstimmungen und der Gremienarbeit der Partei teilzunehmen;
 - (c) an den Beratungen von Mitgliederversammlungen, Delegiertenkonferenzen und Vorständen aller Ebenen als Gast teilzunehmen und das Rederecht zu beantragen;
 - (d) Anträge an alle Organe der Partei zu stellen;
 - (e) an der Aufstellung von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern für die Parlamente, kommunalen Vertretungskörperschaften und sonstigen Wahlämter im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken und sich selbst zu bewerben;
 - (f) sich mit anderen Mitgliedern zum Zwecke gemeinsamer Einflussnahme in der Partei zu vereinigen (in Plattformen, Foren u.ä.);
 - (g) in Arbeits- und Interessengemeinschaften (AGs / IGs) mitzuwirken und in Eigeninitiative im Rahmen der politischen Grundsätze und der Satzung der Partei solche zu gründen;
 - (h) sich an Urabstimmungen der Partei zu beteiligen.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht,
- (a) die Grundsätze des Programms der Partei zu vertreten und die Satzung einzuhalten und andere Mitglieder und deren Rechte zu achten;
 - (b) die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane zu respektieren;
 - (c) regelmäßig seinen satzungsgemäßen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen;
 - (d) bei Wahlen für Parlamente, kommunale Vertretungskörperschaften und sonstige Wahlämter nicht konkurrierend zur Partei anzutreten.
- (3) Das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht auf Parteitag, Delegierten- oder Mitgliederversammlungen sowie bei Mitgliederentscheiden ist in Baden-Württemberg von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages abhängig, soweit das Mitglied nicht von der Beitragszahlung befreit ist. Dies ist mit der Einladung anzukündigen. Das Nähere regelt die Landeswahlordnung bzw. die Landesordnung für Mitgliederentscheide.

§ 7 Gastmitglieder

- (1) Menschen, die sich für politische Ziele und Projekte der Partei engagieren, ohne selbst Mitglied zu sein, können in Gliederungen und Zusammenschlüssen der Partei mitwirken und ihnen übertragene Mitgliederrechte als Gastmitglieder wahrnehmen. Über die Übertragung von Mitgliederrechten und deren Umfang entscheiden die jeweiligen Gliederungen und Zusammenschlüsse.
- (2) Nicht auf Gastmitglieder übertragbare Rechte sind:
- (a) das Stimmrecht bei Mitgliederentscheiden;
 - (b) das Stimmrecht bei Entscheidungen über Satzungsangelegenheiten, über Finanzordnungen, Finanzpläne, die Verwendung von Finanzen und Vermögen und über Haftungsfragen;
 - (c) das aktive und passive Wahlrecht. Nicht davon berührt ist das Recht bei Wahlen zu Parlamenten, kommunalen Vertretungskörperschaften und sonstigen öffentlichen Ämtern nominiert zu werden.
 - (d) das aktive Wahlrecht bei der Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten für Parlamente und kommunale Vertretungskörperschaften.
- (3) Die Übertragung von Mitgliederrechten auf Gastmitglieder bedarf in den Gliederungen der Zustimmung der jeweiligen Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung. Das Beschlussprotokoll muss die Gastmitglieder benennen sowie den Umfang und die Befristung der übertragenen Rechte genau bestimmen.
- (4) Die Übertragung des aktiven Wahlrechtes in einer Mitgliederversammlung ist auf die laufende Versammlung befristet.
- (5) Finanzielle Zuwendungen an die Partei begründen nicht die Übertragung von Mitgliederrechten.
- (6) Für den Jugend- und Studierendenverband gelten abweichende Regelungen zum aktiven und passiven Wahlrecht. Das Nähere regelt § 13.

§ 8 Mandatsträgerinnen und Mandatsträger

- (1) Mandatsträgerinnen und Mandatsträger im Sinne dieser Satzung sind alle Personen, die auf Wahlvorschlag der Partei einem Parlament oder einer kommunalen Vertretungskörperschaft angehören oder Regierungsmitglieder bzw. kommunale Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte sind.
- (2) Mandatsträgerinnen und Mandatsträger haben das Recht:
 - (a) aktiv an der politischen Willensbildung innerhalb der Partei mitzuwirken;
 - (b) von der Partei bei der Ausübung ihres Mandats unterstützt zu werden;
 - (c) vor allen politischen Entscheidungen, welche die Ausübung ihres Mandats berühren, gehört zu werden.
- (3) Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sind verpflichtet:
 - (a) sich loyal und solidarisch gegenüber der Partei zu verhalten;
 - (b) die programmatischen Grundsätze der Partei zu vertreten;
 - (c) die demokratische Willensbildung in der Partei bei der Wahrnehmung des Mandates zu berücksichtigen, die gefassten Beschlüsse des Landesparteitages und die demokratische Willensbildung in der Partei bei der Ausübung des Mandates zu respektieren und als Grundlage für die Entscheidungen in der Funktion als Mandatsträger/In zu nehmen;
 - (d) auf regelmäßigen Veranstaltungen gegenüber den Wählerinnen und Wählern Rechenschaft über die Ausübung des Mandats abzulegen;
 - (e) ihre Einkünfte aus dem Mandat gegenüber ihren Kreisverbänden transparent zu machen;
 - (g) Mandatsträgerbeiträge entsprechend der Landes- bzw. Bundesfinanzordnung zu bezahlen.
- (4) Mandatsträgerinnen und Mandatsträger im Bundestag und im Landtag sind zusätzlich verpflichtet:
 - (a) den Organen der Landespartei regelmäßig Auskunft über ihre Arbeit zu geben und auf Einladung an den Landesparteitagen und an Landesvorstandssitzungen teilzunehmen;
 - (b) ihre Einkünfte aus dem Mandat und ihre Nebeneinkünfte parteiöffentlich zu machen.

§ 9 Innerparteiliche Zusammenschlüsse

- (1) Innerparteiliche Zusammenschlüsse im Gebiet des Landesverbandes Baden-Württemberg können durch die Mitglieder frei gebildet werden. Sie müssen aus mindestens 3 Mitgliedern bestehen. Sie sind keine Gliederung der Partei. Sie können sich einen Namen wählen, welcher ihr Selbstverständnis und ihre Zugehörigkeit zur Partei zum Ausdruck bringt.
- (2) Innerparteiliche Zusammenschlüsse zeigen ihre Bildung dem Vorstand der jeweiligen Gliederung, in der sie tätig werden wollen, an. Dieser kann Einspruch erheben, wenn er die Voraussetzung für einen innerparteilichen Zusammenschluss nicht für gegeben hält. Gegen den Einspruch besteht ein Widerspruchsrecht bei der zuständigen Schiedskommission. Bis zur abschließenden Entscheidung bleibt die Arbeits- und Interessengemeinschaft nicht anerkannt.
- (3) Innerparteiliche Zusammenschlüsse entscheiden selbständig über ihre Arbeitsweise und ihre innere Struktur. Diese müssen demokratischen Grundsätzen entsprechen. Sie können sich im Rahmen der Bundes- bzw. Landessatzung eine eigene Satzung geben.
- (4) Innerparteiliche Zusammenschlüsse bestimmen selbständig den politischen und organisatorischen Beitrag, den sie zur Politik der Partei und zur Weiterentwicklung von Mitglieder-, Organisations- und Kommunikationsstrukturen der Partei leisten.
- (5) Innerparteiliche Zusammenschlüsse können anderen Organisationen nur mit Zustimmung des Vorstandes des zuständigen Gebietsverbandes beitreten.
- (6) Innerparteiliche Zusammenschlüsse im Gebiet des Landesverbandes Baden-Württemberg, die in ihrem Selbstverständnis, in ihren Beschlüssen oder in ihrem politischen Wirken erheblich und fortgesetzt gegen die Grundsätze des Programms, der Satzung oder Grundsatzbeschlüsse der Partei verstoßen, können durch einen Beschluss des Landesparteitages, des Landesausschusses oder einer Mitglieder- oder Delegiertenversammlung des zuständigen Kreisverbandes mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten aufgelöst werden.
- (7) Gegen die Auflösung kann bei der zuständigen Schiedskommission Widerspruch eingelegt werden. Bis zur abschließenden Entscheidung ist die Geschäftsfähigkeit der Arbeits- und Interessengemeinschaft ausgesetzt.
- (8) Landesweite innerparteiliche Zusammenschlüsse tragen nach ihrer Anerkennung die Bezeichnung „Landesarbeitsgemeinschaft“ (LAG). Die Anerkennung als LAG ist beim Landesvorstand zu beantragen. Sie ist zu erteilen, wenn dem Zusammenschluss mindestens 15 Mitglieder aus Baden-Württemberg angehören, die aus mindestens vier verschiedenen Kreisverbänden stammen. In begründeten Ausnahmefällen kann abweichend davon der Landesausschuss eine Anerkennung als LAG auch dann beschließen, wenn die genannten Voraussetzungen noch nicht vollständig erfüllt sind.

- (9) Landesarbeitsgemeinschaften berichten mindestens einmal pro Kalenderjahr parteiintern über ihre laufende Tätigkeit.
- (10) Sie haben jeweils im ersten Quartal eines Kalenderjahres den Landesvorstand darüber zu informieren, welche Mitglieder ihnen mit Stand 1.1. des laufenden Jahres angehörten, durch welche Sprecher/innen sie derzeit vertreten werden und welchen Arbeitsplan die LAG im laufenden Kalenderjahr verfolgt. Die Mitgliederverwaltung der Landesarbeitsgemeinschaften erfolgt über das Mitgliederverwaltungsprogramm durch die Landesgeschäftsstelle.
- (11) Der Landesvorstand prüft, ob die unter Abs. 8, 9 und 10 genannten Voraussetzungen bis zum Ende eines Kalenderjahres erfüllt sind. Sollten sie nicht erfüllt sein, verliert der Zusammenschluss bis auf Weiteres den Status als Landesarbeitsgemeinschaft.
- (12) Landesarbeitsgemeinschaften können auf Antrag im Rahmen des Landesfinanzplans ein Grundbudget oder finanzielle Mittel für ihre Arbeit erhalten. Entsprechende Budgetanträge sind an den Landesvorstand zu richten und vom Landesvorstand bzw. vom Landesausschuss zu entscheiden.
- (13) Beantragt eine LAG die Unterstützung eines Projekts durch den Landesverband, so bedeutet dies im Fall einer Antragsannahme, dass das Projekt dann vom Landesverband durchgeführt und finanziert wird.
- (14) Landesarbeitsgemeinschaften haben Mitspracherechte im Landesausschuss gemäß § 24.

§ 10 Mitgliederentscheide

- (1) Zu allen politischen und innerparteilichen Fragen, die den Landesverband der Partei betreffen, kann ein Mitgliederentscheid auf Landesebene stattfinden. Das Ergebnis des Mitgliederentscheids hat den Rang eines Landesparteitagsbeschlusses. Soweit das Parteigesetz eine Aufgabe zwingend dem Landesparteitag zuweist, hat der Mitgliederentscheid empfehlenden bzw. bestätigenden Charakter für die Entscheidung des Landesparteitages.
- (2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Landesverbandes gemäß § 6 Abs. 3. Die zu entscheidenden Fragen müssen in Form eines Antrags an den Landesvorstand formuliert sein.
- (3) Der dem Mitgliederentscheid zugrunde liegende Antrag ist beschlossen, wenn ihm eine einfache Mehrheit zustimmt.
- (4) Der Mitgliederentscheid auf Landesebene findet statt
 - (a) auf Antrag der Mitgliederversammlungen oder Delegiertenkonferenzen von Kreisverbänden, die gemeinsam mindestens 20% aller Mitglieder des Landesverbandes repräsentieren oder
 - (b) auf Antrag der Mitgliederversammlungen oder Delegiertenkonferenzen von 10% aller Kreisverbände oder
 - (c) auf Antrag von mindestens 5% der Mitglieder des Landesverbandes oder
 - (d) auf Beschluss des Landesparteitages oder
 - (e) auf Beschluss des Landesausschusses.
- (5) Die Kosten für einen Mitgliederentscheid auf Landesebene trägt der Landesverband.
- (6) Über eine Angelegenheit, über die ein Mitgliederentscheid stattgefunden hat, kann frühestens nach Ablauf von zwei Jahren erneut abgestimmt werden.
- (7) Im Sinne eines obligatorischen Referendums ist die Durchführung eines Mitgliederentscheides für Beschlussfassungen zu folgenden Fragen verpflichtend:
 - (a) die Auflösung des Landesverbandes.
 - (b) Änderung von §10 (Mitgliederentscheide) der Landessatzung.
 - (c) Die Beteiligung an Regierungskoalitionen und die Tolerierung von Minderheitsregierungen auf Landesebene.
- (8) Näheres die Landesordnung über Mitgliederentscheide.

§ 11 Gleichstellung

- (1) Die Förderung der Gleichstellung der Mitglieder und die Verhinderung jeglicher Art von Diskriminierung bilden ein Grundprinzip des politischen Wirkens der Partei. Jeder direkten oder indirekten Diskriminierung oder Ausgrenzung ist durch alle Parteimitglieder entschieden zu begegnen.
- (2) Die Rechte von sozialen, ethnischen und kulturellen Minderheiten in der Mitgliedschaft, insbesondere das Recht auf Selbstbestimmung, sind durch die Vorstände der Partei und der Gebietsverbände besonders zu schützen. Ihre Repräsentanz und Mitwirkung im Meinungs- und Willensbildungsprozess der Partei ist zu fördern.
- (3) Der Meinungs- und Willensbildungsprozess in der Partei, ihre Gremienarbeit und ihr öffentliches Wirken ist durch die Vorstände der Partei und der Gebietsverbände so zu gestalten, dass auch Berufstätige, Menschen, die Kinder erziehen oder andere Menschen pflegen, Menschen mit sehr geringem Einkommen und Menschen mit Behinderung umfassend und gleichberechtigt daran mitwirken können.

- (4) Für alle politischen Veranstaltungen und Gremien auf Landesebene wird eine qualifizierte Kinderbetreuung angeboten. Das Angebot besteht unabhängig von der Anzahl der angemeldeten Kinder. Die Kosten übernimmt die Landespartei in vollem Umfang.

§ 12 Geschlechterdemokratie

- (1) Die politische Willensbildung von Frauen in der Partei ist aktiv zu fördern. Es ist Ziel der Partei, dass Frauen weder diskriminiert noch in ihrer politischen Arbeit behindert werden. Frauen haben das Recht, innerhalb der Partei eigene Strukturen aufzubauen und Frauenplenen einzuberufen.
- (2) In allen Versammlungen und Gremien der Partei sprechen, unter der Voraussetzung entsprechender Wortmeldungen, Frauen und Männer abwechselnd. Redelisten werden getrennt geführt.
- (3) Frauenplenum
- (a) In allen Versammlungen und Gremien der Partei wird auf Antrag von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Frauen ein die Versammlung unterbrechendes Frauenplenum durchgeführt. Über einen in diesem Frauenplenum abgelehnten Beschluss oder Beschlussvorschlag kann erst nach erneuter Beratung der gesamten Versammlung bzw. des gesamten Gremiums abschließend entschieden werden.
- (b) Dem Landesparteitag geht ein Frauenplanum voraus. Das Frauenplenum ist Bestandteil des Parteitags.
- (4) Bei Wahlen von Vorständen, Kommissionen, Arbeitsgremien und Delegierten sind grundsätzlich mindestens zur Hälfte Frauen zu wählen. Ist dies nicht möglich, bleiben die den Frauen vorbehaltenen Mandate unbesetzt, eine Nachwahl ist jederzeit möglich. Kreis- und Ortsverbände, deren Frauenanteil bei weniger als einem Viertel liegt, können im Einzelfall Ausnahmen beschließen.
- (5) Bei der Aufstellung von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern für Parlamente und kommunale Vertretungskörperschaften ist auf einen mindestens hälftigen Frauenanteil in der Fraktion bzw. in der Abgeordnetengruppe hinzuwirken. Bei Wahlvorschlagslisten sind einer der beiden ersten Listenplätze und im Folgenden die ungeraden Listenplätze Frauen vorbehalten, soweit Bewerberinnen zur Verfügung stehen. Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit der Versammlung, einzelne Bewerberinnen abzulehnen. Reine Frauenlisten sind möglich.

§ 13 Der Jugendverband der Partei

- (1) Alle Mitglieder der Landespartei bis zur Altersgrenze des von der Bundespartei anerkannten Jugendverbandes sind passive Mitglieder dieses Jugendverbandes, sofern sie dem nicht widersprechen. Sie werden als aktive Mitglieder geführt, sobald sie sich beim Jugendverband gemeldet haben. Ein passives Mitglied kann aktives Mitglied werden, sobald es gegenüber dem Bundesverband oder dem Landesverband die Aktivierung seiner passiven Mitgliedschaft in eine aktive schriftlich angezeigt. Jedes passive Mitglied hat das Recht vom Jugendverband regelmäßig über Aktivitäten informiert und Versammlungen eingeladen zu werden sowie seine aktive Mitgliedschaft zu aktivieren. Die Aktivierung der Mitgliedschaft kann nur im Rahmen eines ordentlichen Schiedsverfahrens des Jugendverbandes in Frage gestellt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft im Jugendverband ist nicht an die Mitgliedschaft der Partei gebunden.
- (3) Die Landespartei unterstützt das politische Wirken des Jugendverbandes und orientiert Jugendliche auf die Mitgliedschaft im Jugendverband. Der Jugendverband unterstützt im Rahmen seiner Eigenständigkeit das politische Wirken der Landespartei.
- (4) Der Jugendverband gibt sich auf der Basis der programmatischen Grundsätze der Partei und der den Jugendverband betreffenden Bestimmungen in der Bundessatzung ein Programm und eine eigene Satzung. Er gestaltet eigenständig seine Arbeit. Der Jugendverband informiert die Landespartei über seine Aktivitäten.
- (5) Der Jugendverband erhält entsprechend seiner Mitgliederzahl im Rahmen des Finanzplanes finanzielle Mittel für seine Arbeit sowie Mittel für den Studierendenverband. Über die Verwendung der Mittel hat er gegenüber dem Landesvorstand Rechenschaft abzulegen.
- (6) Der Jugendverband der Landespartei hat Antragsrecht in allen Organen der Landespartei und der Gebietsverbände, in denen er organisiert ist.
- (7) Der Jugendverband wählt aus der Anzahl seiner aktiven Mitglieder auf Landesebene Delegierte für den Landesparteitag und Vertreter für den Landesausschuss. Diese haben in diesen Gremien unabhängig von der Parteimitgliedschaft Stimmrecht und das aktive Wahlrecht.
- (8) Der Jugendverband wählt auf Landesebene 2 Jugendvertreter, die zu den Vorstandssitzungen der Landespartei als Gäste eingeladen werden und sich an Diskussionen beteiligen können. Sie besitzen kein Stimmrecht.
- (9) Der Hochschulverband ist Teil des Jugendverbandes.

- (10) Alle studierenden Mitglieder der Landespartei und des Jugendverbandes auf Landesebene sind passive Mitglieder des Studierendenverbandes. Die Aktivierung der Mitgliedschaft erfolgt nach § 2, Absatz 1 der Bundessatzung des Studierendenverbandes.
- (11) Die Absätze (2) – (3) oben gelten für den Studierendenverband entsprechend.
- (12) Der Studierendenverband gibt sich auf der Basis der programmatischen Grundsätze der Partei und der den Jugendverband betreffenden Bestimmungen in der Bundessatzung eine eigene Satzung. Er gestaltet in Kooperation mit dem Jugendverband seine Arbeit. Der Studierendenverband informiert die Landespartei über seine Aktivitäten.
- (13) Der Studierendenverband der Landespartei hat Antragsrecht in allen Organen der Landespartei und der Gebietsverbände, in denen er organisiert ist.

§ 14 Kreisverbände

- (1) Der Landesverband DIE LINKE in Baden-Württemberg gliedert sich in Kreisverbände. Ein Kreisverband beschränkt sich in der Regel auf das Gebiet innerhalb der Verwaltungsgrenzen eines Stadt- oder Landkreises.
- (2) Kreisverbände können in begründeten Ausnahmefällen die Mitglieder mehrerer territorial verbundener Stadt- oder Landkreise innerhalb der Verwaltungsgrenzen einer Region umfassen. Wird für einen einzelnen Stadt- oder Landkreis die Bildung eines eigenständigen Kreisverbandes gewünscht, so hat der Landesvorstand auf Antrag eines Ortsvorstandes innerhalb des die Eigenständigkeit wünschenden Gebiets oder eines betroffenen Kreisvorstands dazu eine Versammlung der Mitglieder innerhalb der Verwaltungsgrenzen des die Eigenständigkeit wünschenden Stadt- oder Landkreises einzuberufen, die darüber abzustimmen hat, ob ein entsprechender Antrag an den Landesausschuss bzw. Landesparteitag zur Entscheidung nach § 14 (4) gestellt wird.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen kann das Gebiet eines Landkreises auch in mehr als einen territorial verbundenen Kreisverband gegliedert werden.
- (4) Über die Bildung, Auflösung und Abgrenzung von Kreisverbänden, die Zusammenlegung mehrerer bestehender Kreisverbände oder die Aufteilung eines bestehenden in mehrere Kreisverbände entscheidet der Landesausschuss im Einvernehmen mit den Vorständen der betroffenen Kreisverbände. Kann kein Einvernehmen erzielt werden entscheidet darüber ein Landesparteitag.
- (5) Der Parteivorstand kann Kreisverbände im Ausland bilden und diese einem Landesverband mit dessen Zustimmung zuordnen.
- (6) Kreisverbände sind die kleinsten Gebietsverbände mit selbständiger Kassenführung und eigener Finanzplanung.
- (7) Die Kreisverbände sind zuständig für alle politischen und organisatorischen Aufgaben ihres Bereiches, sofern durch die Bundes- oder Landessatzung keine andere Zuständigkeit bestimmt wird.
- (8) Organe eines Kreisverbandes sind mindestens der Kreisparteitag und der Kreisvorstand. Es können weitere Organe bestehen.
- (9) Der Kreisparteitag ist in der Regel das höchste Organ des Kreisverbandes. Kreisverbände mit mehr als 100 Mitgliedern, die vollständig in nachgeordnete Gebietsverbände (Ortsverbände) gegliedert sind, können ihre Kreisparteitage als Delegiertenversammlungen durchführen. Das Nähere regelt die Landeswahlordnung.
- (10) Der Kreisvorstand muss mindestens aus drei Vorstandsmitgliedern, inklusive Schatzmeister/In bestehen. Sie bilden den geschäftsführenden Kreisvorstand. Es kann weitere Mitglieder des Kreisvorstandes geben.
- (11) Kreisverbände können sich durch Beschluss des Kreisparteitags im Rahmen der Bundes und Landessatzung eine eigene Satzung geben. Satzungsbestimmungen, die der Bundes- oder der Landessatzung widersprechen, sind unwirksam.
- (12) Wenn Kreisverbände in ihren Beschlüssen und ihrem politischen Wirken erheblich und fortgesetzt gegen die Grundsätze des Programms, der Satzung oder Grundsatzbeschlüsse der Partei verstoßen, können sie oder einzelne ihrer Organe durch Beschluss des Landesvorstands aufgelöst werden. Die Parteimitgliedschaft des einzelnen Mitgliedes bleibt davon unberührt. Es bedarf der Bestätigung durch den Landesausschuss.
- (13) Gegen die Auflösung eines Kreisverbandes kann bei der zuständigen Schiedskommission Widerspruch eingelegt werden. Bis zur abschließenden Entscheidung ist die Geschäftsfähigkeit der Gliederung ausgesetzt und dem Landesvorstand übertragen.

§ 15 Ortsverbände

- (1) Kreisverbände haben das Recht, sich weiter in nachgeordnete Gebietsverbände im Sinne von § 7 Parteiengesetz zu gliedern (Ortsverbände) . Über die Bildung, Abgrenzung, Auflösung und Zusammenlegung von Ortsverbänden entscheidet der Kreisvorstand, in Streitfällen der Kreisparteitag, sofern nicht Absatz 5-6 zutrifft. Ortsverbände müssen aus mindestens sieben Mitgliedern bestehen.
- (2) Organe eines Ortsverbands sind mindestens die Jahreshauptversammlung und der Vorstand. Es können weitere Organe bestehen. Der Vorstand muss aus mindestens drei Vorstandsmitgliedern bestehen. Die Vorstände sollen im Gebiet des Ortsverbands ihren Wohnsitz laut Mitgliederverzeichnis haben.
- (3) Mitglieder des Ortsverbands sind in der Regel jene Mitglieder der Partei, die ihren Wohnsitz laut Mitgliederverzeichnis im Gebiet des Ortsverbands haben. In begründeten Fällen kann ein Mitglied auf seinen schriftlichen Antrag hin mit Zustimmung des Kreisvorstands und des Vorstandes des aufnehmenden Ortsverbandes in diesen wechseln, auch wenn es dort keinen Wohnsitz hat. Der Wechsel in den neuen Ortsverband wird frühestens sechs Wochen nach Entscheidung des Antrags durch den Kreisvorstand wirksam, vorher besteht im neuen Ortsverband kein Stimm- oder Wahlrecht. Ortsverbände sollen mindestens zu zwei Dritteln aus Mitgliedern bestehen, die ihren Wohnsitz laut Mitgliederverzeichnis im Gebiet des Ortsverbands haben.
- (4) Beschlüsse der Ortsverbandsorgane, die der Satzung und den grundsätzlichen politischen Richtlinien des Landes- oder Kreisverbandes widersprechen, sind unwirksam.
- (5) Wenn Ortsverbände in ihren Beschlüssen und ihrem politischen Wirken erheblich und fortgesetzt gegen die Grundsätze des Programms, der Satzung oder Grundsatzbeschlüsse der Partei verstoßen, können sie durch Beschluss des Kreisvorstandes aufgelöst werden. Die Parteimitgliedschaft des einzelnen Mitgliedes bleibt davon unberührt.
- (6) Gegen die Auflösung eines Ortsverbandes kann bei der zuständigen Schiedskommission Widerspruch eingelegt werden. Bis zur abschließenden Entscheidung ist die Geschäftsfähigkeit der Gliederung ausgesetzt.

§ 15a Mitgliederversammlungen in Regionalverbänden

- (1) Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für durch Landesgesetz begründete regionale Gebietskörperschaften, deren Gebiet mehr als einen Stadt- oder Landkreis umfasst und deren Vertreterversammlung durch Direktwahl gewählt wird.
- (2) Die im Gebiet des Regionalverbands wohnenden Mitglieder werden zur Verabschiedung eines Wahlprogramms zur Regionalwahl oder ansonsten nach Bedarf zu einer regionalen Mitgliederversammlung eingeladen. Für die Einladung, Versammlungsleitung und Protokollierung von Beschlüssen ist der Landesvorstand oder ein von ihm delegierter Kreisvorstand im Gebiet des Regionalverbands zuständig. Der Entwurf des Wahlprogramms ist zusammen mit der Einladung spätestens 4 Wochen vorher zu verschicken.

§ 16 Organe der Landespartei und der Gliederungen

- (1) Organe der Landespartei im Sinne des Parteiengesetzes sind der Landesparteitag, der Landesvorstand und der Landesausschuss.
- (2) Alle Bestimmungen hinsichtlich der Organe der Landespartei sind sinngemäß auch auf Organe der Kreisverbände und der landesweiten Zusammenschlüsse anzuwenden.

§ 17 Aufgaben des Landesparteitages

- (1) Der Landesparteitag ist das höchste Organ des Landesverbandes der Partei DIE LINKE in Baden-Württemberg.
- (2) Der Landesparteitag berät und beschließt über:
 - (a) die grundsätzlichen organisatorischen Fragen und Richtlinien der politischen Arbeit im Landesverband;
 - (b) die Satzung und die Finanzordnung der Landespartei,
 - (c) die Wahlprogramme zu Landtagswahlen,
 - (d) die grundsätzlichen Richtlinien zur Finanzierung der politischen Arbeit,
 - (e) den Tätigkeitsbericht und die Entlastung des Landesvorstandes,
 - (f) den Prüfbericht der Landesfinanzrevisionskommission,
 - (g) die Arbeit und den Bericht des Landesausschusses
 - (h) an ihn gerichtete Anträge.
- (3) Der Landesparteitag wählt:
 - (a) die Mitglieder des Landesvorstandes,
 - (b) die Mitglieder der Landesschiedskommission,

- (c) die Mitglieder der Landes-Finanzrevisionskommission,
- (d) die Mitglieder der Landespartei für den Bundesausschuss.
- (4) Der Landesparteitag nimmt den Bericht der Landesschiedskommission entgegen.
- (5) Der Landesparteitag nimmt Stellung zur Arbeit der Landtagsfraktion auf der Grundlage ihres Berichtes.
- (6) Der Landesparteitag berät über die Beteiligung an Koalitionen und die Tolerierung von Minderheitsregierungen auf Landesebene. Entscheidungen darüber fallen durch Mitgliederentscheid nach § 10, Absatz 7c.

§ 18 Zusammensetzung des Landesparteitages und Wahl der Delegierten

- (1) Der Landesparteitag konstituiert sich nach dem Delegiertenprinzip. Er setzt sich zusammen aus Delegierten mit beschließender und Teilnehmer/Innen mit beratender Stimme.
- (2) Dem Landesparteitag gehören mit beschließender Stimme an:
 - (a) 200 Delegierte aus den Kreisverbänden. Die Delegierten werden auf Kreismitgliederversammlungen oder auf Kreisdelegiertenversammlungen gewählt.
 - (b) Zehn Delegierte aus dem Jugendverband Linksjugend 'solid. Die Delegierten werden von den baden-württembergischen Mitgliedern des Jugendverbandes gemäß seiner Satzung unter Beachtung der Bestimmungen zur Geschlechterdemokratie in §12(4) der Landessatzung gewählt.
- (3) Der Delegiertenschlüssel wird durch den Landesvorstand spätestens drei Monate vor der ersten Tagung einer neuen Amtsperiode des Landesparteitages parteiöffentlich bekannt gegeben. Für den Delegiertenschlüssel zugrunde zu legen sind die Zahlen der Mitglieder in den Kreisverbänden zum 1.1. des laufenden Kalenderjahres, wobei die Delegiertenmandate der Kreisverbände entsprechend der Zahl der Mitglieder paarweise im Divisorenverfahren nach Adams (Divisorenreihe 0; 1; 2; 3; ...) auf die Kreisverbände verteilt werden.
- (4) Die Delegierten mit beschließender Stimme und Ersatzdelegierte sind in der Regel spätestens sechs Wochen vor jeder neuen Amtsperiode eines ordentlichen Landesparteitages neu zu wählen und dem Landesvorstand zu melden. Außerordentliche Parteitage werden mit den Delegierten der laufenden Amtsperiode des Landesparteitages durchgeführt. Davon unbenommen bleibt, dass der Bundesausschuss auf Antrag des Landesvorstandes oder der Landesparteitag selbst eine Neuwahl aller Delegierten beschließen kann.
- (5) Delegierte mit beschließender Stimme können im Verhinderungsfall durch Ersatzdelegierte vertreten werden, die zusammen mit den Delegierten nach gleichen Grundsätzen zu wählen sind. Die Kreisverbände haben dem Landesvorstand mitzuteilen, in welcher Reihenfolge die Ersatzdelegierten die Delegierten des Kreisverbandes im Verhinderungsfall vertreten. Die Reihenfolge der Stellvertretung hat sich nach der erzielten Stimmenzahl bei der Wahl der Ersatzdelegierten zu richten. Im Vorfeld der Tagung eines Landesparteitages bzw. spätestens bei deren Eröffnung haben die Kreisverbände dem Landesvorstand bzw. der Mandatsprüfungskommission mitzuteilen, welche Delegierte zur Tagung verhindert sind und durch welche Ersatzdelegierte sie vertreten werden.
- (6) Dem Parteitag gehören mit beratender Stimme an:
 - (a) die Mitglieder des Landesvorstandes;
 - (b) die Mitglieder des Bundesausschusses;
 - (c) die Abgeordneten, die aus dem Landesverband in den Landtag von Baden-Württemberg, den Deutschen Bundestag und das europäische Parlament gewählt wurden;
 - (d) die Vertreter aus dem Landesverband in den Organen der Europäischen Linken (EL) ;
 - (e) die Mitglieder der Landesschiedskommission und der Landesfinanzrevisionskommission;
 - (f) die Mitglieder des Parteivorstands und des Bundesausschusses aus Baden-Württemberg.
- (7) Teilnehmer/innen mit beratender Stimme haben auf Landesparteitagen die gleichen Rechte wie Delegierte mit beschließender Stimme, ausgenommen das aktive Stimmrecht bei Wahlen und Abstimmungen.

§ 19 Einberufung und Arbeitsweise des Landesparteitages

- (1) Landesparteitage werden vom Landesvorstand einberufen und finden mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Amtsperiode eines Landesparteitages beträgt höchstens zwei Jahre. Während einer Amtsperiode können mehrere Tagungen stattfinden.
- (2) Landesparteitage werden auf Beschluss des Landesvorstandes unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und des Tagungsortes und dem Hinweis auf geltende Antragsfristen und -modalitäten mit einer Frist von mindestens acht Wochen durch schriftliche Nachricht an die Organe und Gliederungen der Landespartei, die Delegierten und Ersatzdelegierten und weitere in § 18 genannte Mitglieder des Landesparteitages einberufen. Soweit Delegierte noch nicht gewählt oder noch nicht gegenüber dem Landesvorstand gemeldet sind, geht die Nachricht an die delegierenden Gebietsverbände und Zusammenschlüsse sowie an den Jugendverband der Partei. Spätestens 4 Wochen vor dem Parteitag

- sind alle Delegierten zu laden. Die Einberufung eines Landesparteitages ist zeitgleich auf der Webseite des Landesverbands zu veröffentlichen.
- (3) In besonderen politischen Situationen kann ein außerordentlicher Parteitag auf Beschluss des Landesvorstandes ohne Wahrung der Einladungsfristen einberufen werden. Auf einem außerordentlichen Parteitag darf nur über Anträge beraten und beschlossen werden, die unmittelbar mit dem Grund der Einberufung zusammenhängen.
 - (4) Ein ordentlicher oder ein außerordentlicher Landesparteitag muss unverzüglich unter Wahrung der Fristen vom Landesvorstand einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe von Gründen durch den Landesausschuss beantragt wurde.
 - (5) Die Kreisverbände müssen im Vorfeld von jeder ordentlichen Tagung des Landesparteitages die Möglichkeit haben, mit ihren Delegierten Anträge zu beraten und ihnen ein Votum zu einzelnen Sachverhalten zur Kenntnis zu geben.
 - (6) Anträge an den Landesparteitag können bis spätestens sechs Wochen vor Beginn jeder Tagung des Landesparteitages beim Landesvorstand eingereicht werden. Sie sind den Delegierten spätestens vier Wochen vor Beginn der Tagung zuzustellen und gleichzeitig auf der Homepage des Landesverbands zu veröffentlichen.
 - (7) Leitanträge und andere Anträge von grundsätzlicher Bedeutung sind durch den Landesvorstand spätestens acht Wochen vor dem Landesparteitag zu veröffentlichen. Bei einem außerordentlichen Landesparteitag können diese Fristen verkürzt werden.
 - (8) Dringlichkeits- und Initiativanträge können mit Unterstützung von mindestens 25 Delegierten mit beschließender Stimme auch unmittelbar auf dem Landesparteitag eingebracht werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Landesparteitages.
 - (9) Fristgemäß eingereichte Anträge, welche von Organen eines Kreis- und Ortsverbandes, Organen des Landesverbands, durch Landesarbeitsgemeinschaften, vom Jugend- oder Studierendenverband, durch Kommissionen des Landesparteitages oder von mindestens 25 Delegierten gestellt werden, sind durch den Landesparteitag zu behandeln oder durch Beschluss des Landesparteitages an den Landesvorstand, den Landesausschuss, eine Kommission oder ein anderes zuständiges Gremium zu überweisen.
 - (10) Näheres zum Antragsverfahren regelt die Geschäftsordnung des Landesparteitages.
 - (11) Der Landesparteitag gibt sich eine Geschäftsordnung. Solange ein Landesparteitag keine eigene Geschäftsordnung beschließt, gilt die Geschäftsordnung des vorausgegangenen ordentlichen Landesparteitages.
 - (13) Der Landesausschuss schlägt in Vorbereitung auf einen Landesparteitag für dessen Amtsperiode ein Tagungspräsidium, eine Mandatsprüfungskommission, eine Antragskommission und eine Wahlkommission vor, dessen Aufgaben und Arbeitsweise in der Geschäftsordnung zu regeln sind. Der Landesparteitag entscheidet über die endgültige Zusammensetzung dieses Gremiums.
 - (14) Über den Ablauf des Landesparteitages ist eine Niederschrift oder ein Tonträgermitschnitt zu fertigen und zu archivieren. Beschlüsse des Landesparteitages sind schriftlich zu protokollieren und durch das Tagungspräsidium zu beurkunden.

§ 20 Aufgaben des Landesvorstandes

- (1) Der Landesvorstand ist das politische Führungsorgan des Landesverbandes. Er leitet den Landesverband.
- (2) Der Landesvorstand unterhält eine Geschäftsstelle am Sitz der Landespartei. Diese unterstützt die Arbeit des Landesvorstandes, der anderen Organe und Gremien der Landespartei, der Kreisverbände und der landesweiten Zusammenschlüsse. Sie führt die Mitgliederdatei des Landesverbandes.
- (3) Zu den Aufgaben des Landesvorstandes gehören:
 - (a) die Beschlussfassung über alle politischen und organisatorischen sowie Finanz-, und Vermögensfragen, für die in dieser Satzung keine andere Zuständigkeit bestimmt wird;
 - (b) die Mitglieder- und Organisationsentwicklung;
 - (c) die Abgabe von Stellungnahmen der Landespartei zu aktuellen politischen Fragen in der Öffentlichkeit;
 - (d) die Herausgabe von Landes-Publikationen;
 - (e) die Entwicklung politischer Positionen zur Landespolitik;
 - (f) die Feststellung des Delegiertenschlüssels zur Wahl der Delegierten für den Landesparteitag;
 - (g) Die Festlegung der Delegiertenwahlkreise und des Delegiertenschlüssels zur Wahl der Delegierten für den Bundesparteitag nach den Vorgaben der vom Landesparteitag zu verabschiedenden Landeswahlordnung;
 - (h) Anstellung des Geschäftsführers des Landesverbands
 - (i) die Durchführung des vom Landesparteitag bzw. Landesausschuss beschlossenen Finanzplans.
 - (j) die Einberufung und Vorbereitung der Landesparteitage;
 - (k) die Umsetzung der vom Landesparteitag und vom Landesausschuss gefassten Beschlüsse;

- (l) die Beschlussfassung über Anträge, die durch den Landesparteitag oder den Landesausschuss an den Landesvorstand überwiesen werden;
- (m) die politische und organisatorische Unterstützung der Kreisverbände und der landesweiten Zusammenschlüsse;
- (n) die Kommunikation mit der Bundespartei und mit den anderen Landesverbänden;
- (o) die Vorbereitung von Wahlen, insbesondere die Einberufung und Vorbereitung von Landesvertreter/Innenversammlung zur Aufstellung von KandidatInnen für die Bundestagswahlen nach den Maßgaben des Bundeswahlgesetzes und die Einreichung (Unterzeichnung) der Landeslisten;
- (p) Notwendige Sofortmaßnahmen, um die Partei vor Schaden zu bewahren. Derartige Maßnahmen gelten als vorläufig und bedürfen der Bestätigung des Landesausschusses. In letzter Instanz entscheidet die Bundesschiedskommission.

§ 21 Zusammensetzung und Wahl des Landesvorstandes

- (1) Der Landesvorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand. Regelungen zur Anzahl der Vorstandsmitglieder und zum Wahlverfahren enthält die Landeswahlordnung.
- (2) Darüber hinaus gehören dem Landesvorstand eine Vertreterin und ein Vertreter des anerkannten Jugendeinschließlichen Hochschulverbandes nach §13(8) dieser Satzung als Jugendvertreter mit beratender Stimme an. Sie werden von den Mitgliedern des Jugendverbandes gemäß seiner Satzung gewählt.
- (3) Der Frauenanteil im Landesvorstand muss 50% betragen. Stellen sich nicht ausreichend Frauen zur Wahl des Landesvorstandes, bleiben die Frauenplätze vakant und können auf einem der nächsten Landesparteitage nachgewählt werden.
- (4) Die Mitglieder des Landesvorstandes dürfen nicht der Schiedskommission oder der Revisionskommission angehören.
- (5) Weitere Kriterien zur Kandidatur für den Landesvorstand siehe §35(4)
- (6) Das Wahlverfahren für die Mitglieder des Landesvorstandes regelt die Landeswahlordnung.
- (7) Der Landesvorstand wird in der Regel alle 2 Jahre auf der ersten Tagung eines Landesparteitages für dessen Amtsperiode neu gewählt. Hat in einem Kalenderjahr keine Wahl des Landesvorstandes stattgefunden, muss diese spätestens auf einem ordentlichen Landesparteitag im darauf folgenden Kalenderjahr stattfinden. Unbenommen davon findet eine Neuwahl des Landesvorstandes auf Beschluss des Landesparteitages statt.
- (8) Die Mitglieder des Landesvorstandes können vom Landesparteitag insgesamt oder einzeln mit absoluter Mehrheit abgewählt werden. Für diesen Fall muss der Landesparteitag eine Nachwahl durchführen. Für nachgewählte Mitglieder des Landesvorstandes endet die Amtszeit mit der Neuwahl des gesamten Landesvorstandes.

§ 22 Arbeitsweise des Landesvorstandes

- (1) Soweit durch diese Satzung, die Landesfinanzordnung und die Beschlüsse des Landesparteitages nichts anderes bestimmt wird, regelt der Landesvorstand die Aufgabenverteilung unter seinen Mitgliedern selbst und macht diese parteiöffentlich bekannt.
- (2) Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Der geschäftsführende Landesvorstand erledigt im Sinne der Beschlüsse des Landesvorstandes die laufenden politischen und organisatorischen Aufgaben und bereitet die Landesvorstandssitzungen vor. Er ist verpflichtet, alle Mitglieder des Landesvorstandes umfassend und rechtzeitig über seine Beschlüsse und Maßnahmen zu informieren. Das Nähere zur Arbeit des geschäftsführenden Landesvorstandes regelt die Geschäftsordnung des Landesvorstandes.
- (4) Von den geschäftsführenden Landesvorstandsmitgliedern vertreten 2 Mitglieder den Landesverband im Sinne des § 26 Absatz 2 BGB gerichtlich und außergerichtlich und können für Rechtsgeschäfte Vollmachten erteilen.
Daneben können im Sinne des § 26 Absatz 2 BGB auch zwei Mitglieder des Landesvorstandes gemeinschaftlich die Partei gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (5) Der Landesvorstand beruft auf der Basis einer langfristigen Terminplanung eine in der Regel parteiöffentliche Sitzung des Landesvorstandes ein.
- (6) Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Landesvorstandsmitglieder anwesend sind.
- (7) Auf der Sitzung wird eine Sitzungsleitung und eine Protokollführung bestimmt. Die Protokolle sind von der Sitzungsleitung und der Protokollführung gemeinsam zu unterzeichnen und mindestens 4 Jahre lang zur Einsicht aufzubewahren. Weiteres regelt die Geschäftsordnung des Landesvorstandes.

- (8) Der Landesvorstand ist gegenüber dem Landesparteitag rechenschaftspflichtig. Über seine Arbeit und Beschlüsse sind der Landesausschuss, und im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit alle Mitglieder des Landes- und ggf. des Jugendverbandes umfassend zu unterrichten.
- (9) Der Landesvorstand kann nur auf Grund eines mit der absoluten Mehrheit der gewählten Mitglieder gefassten Beschlusses geschlossen zurücktreten. In diesem Fall ist unmittelbar ein außerordentlicher Landesparteitag einzuberufen.

§ 23 Aufgaben des Landesausschusses

- (1) Der Landesausschuss ist ein Organ der Landespartei mit Konsultativ- Kontroll- und Initiativfunktionen gegenüber dem Landesvorstand. Er beschließt die Richtlinien für die politische Arbeit des Landesverbandes zwischen den Landesparteitagen. Er erörtert die politische Entwicklung und fasst dazu Beschlüsse.
- (2) Der Landesausschuss fördert und unterstützt die Zusammenarbeit der Kreisverbände. Er soll Initiativen ergreifen und unterstützen, die diesem Ziel dienen. Er gewährleistet die gegenseitige Information und die Koordination zwischen den Kreisverbänden, dem Landesvorstand und der Landtagsfraktion, insbesondere bei Kampagnen und Wahlen.
- (3) Der Landesausschuss beschließt den jährlichen Finanzplan (Haushalt) des Landesverbandes, bzw. den entsprechenden Antrag für den Landesparteitag auf Grundlage der Vorlage des Landesvorstandes und ggf. eines Vorschlages des Landesfinanzrates unter Berücksichtigung der Landesfinanzordnung und der vom Landesparteitag beschlossenen grundsätzlichen Richtlinien zur Finanzierung der politischen Arbeit.
- (4) Darüber hinaus berät und beschließt der Landesausschuss insbesondere über:
 - (a) die Bildung, Auflösung und Abgrenzung von Kreisverbänden, die Zusammenlegung mehrerer bestehender Kreisverbände oder die Aufteilung eines bestehenden in mehrere Kreisverbände im Einvernehmen mit den Vorständen der betroffenen Kreisverbände. Kommt mit letzteren kein Einvernehmen zustande, entscheidet der Landesparteitag.
 - (b) grundsätzliche politische und organisatorische Fragen auf der Grundlage dieser Satzung, von Beschlüssen des Landesparteitages oder auf Antrag des Landesvorstandes;
 - (c) Anträge, die an den Landesausschuss gestellt oder durch den Landesparteitag an den Landesausschuss überwiesen wurden;
 - (d) Angelegenheiten, bei denen der Landesvorstand wegen ihrer politischen Bedeutung oder wegen der mit ihnen verbundenen finanziellen Belastung eine Beschlussfassung des Landesausschusses für notwendig erachtet;
 - (e) Kampagnen, die bei ihrer Durchführung erhebliche finanzielle Mittel oder personelle Ressourcen der Kreisverbände binden.
- (5) Der Landesausschuss kann Verhandlungsgegenstände zur Beratung und Beschlussfassung an andere Organe des Landesverbandes verweisen.
- (6) Der Landesausschuss wählt eine Antragsberatungskommission und ein Tagungspräsidium in Vorbereitung auf einen Landesparteitag.

§ 24 Zusammensetzung und Wahl des Landesausschusses

- (1) Dem Landesausschuss gehören mit beschließender Stimme Mitglieder der Kreisverbände, des Jugendverbandes, des Landesvorstandes und der Landesarbeitsgemeinschaften an. Die genaue Zusammensetzung regelt die Landeswahlordnung. Mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Landesausschusses müssen durch die Kreisverbände delegiert sein.
- (2) Dem Landesausschuss gehören mit beratender Stimme an:
 - (a) alle Mitglieder des Parteivorstandes und des Bundesausschusses aus Baden-Württemberg;
 - (b) alle Mitglieder der Bundestagsfraktion und der Landtagsfraktion aus Baden-Württemberg;
 - (c) alle Mitglieder des Landesvorstandes und der Landesfinanzrevisionskommission;
 - (d) pro Landesarbeitsgemeinschaft ein Mitglied.
- (3) Mitglieder mit beratender Stimme haben im Landesausschuss die gleichen Rechte wie Landesausschussmitglieder mit beschließender Stimme, ausgenommen das aktive Stimmrecht bei Wahlen und Abstimmungen.
- (4) Die Mitglieder mit beschließender Stimme können im Verhinderungsfall durch Stellvertreter/innen vertreten werden. Die Mitglieder bzw. Stellvertreter/innen mit beschließender Stimme werden von den Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen der jeweiligen Gremien für eine Amtszeit von zwei Jahren nominiert. Das Nähere regelt die Landeswahlordnung.

§ 25 Einberufung und Arbeitsweise des Landesausschusses

- (1) Der Landesausschuss tritt bei Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich zusammen und tagt parteiöffentlich. Seine Amtsperiode beträgt jeweils zwei Jahre.
- (2) Der Landesausschuss muss unverzüglich auf Beschluss des Landesvorstandes einberufen werden oder wenn es mindestens ein Viertel der Landesausschussmitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich beim Präsidium des Landesausschusses beantragt.
- (3) Der Landesausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Der Landesausschuss wählt für jede Amtsperiode auf seiner jeweils konstituierenden Sitzung aus dem Kreis seiner Mitglieder ein Präsidium, welchem die Vorbereitung, Einberufung mit Tagesordnung, Tagungsleitung und Protokollführung obliegt. Mitglieder des Landesvorstands dürfen dem Präsidium nicht angehören. Bis zur Neuwahl des Präsidiums bleiben die bisherigen Präsidiumsmitglieder im Amt.
- (5) Das Präsidium des Landesausschusses lädt die Mitglieder des Landesausschusses mit beschließender und beratender Stimme sowie die Teilnehmer ein, die ihre Teilnahme beantragt haben. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vor der Tagung schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und vorläufiger Tagesordnung erfolgen. In besonderen politischen Situationen kann eine außerordentliche Tagung ohne Wahrung der Einladungsfrist einberufen werden.
- (6) Anträge an den Landesausschuss können bis spätestens drei Wochen vor der Tagung beim Präsidium des Landesausschusses eingereicht werden. Verspätet eingegangene Anträge können nur behandelt werden, wenn dem mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten zustimmen. Dies gilt nicht für Änderungsanträge.
- (7) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des Landesverbandes. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 26 Die finanziellen Mittel der Landespartei

- (1) Die finanziellen Mittel und das Vermögen der Landespartei werden durch den Landesvorstand und die Kreisvorstände nach den Grundsätzen und Verfügungsregelungen der Bundes- und Landesfinanzordnung verwaltet.
- (2) Die Landespartei finanziert sich aus den im Parteiengesetz festgelegten Einnahmequellen. Die Verteilung der Einnahmen erfolgt entsprechend den Grundsätzen der Landesfinanzordnung und wird mit dem jährlichen Landesfinanzplan geregelt.
- (3) Die Mitglieder der Landespartei entrichten ihre Mitgliedsbeiträge an den Landesverband entsprechend ihrem Einkommen auf der Grundlage der gültigen Beitragstabelle. Mitgliedsbeiträge sind nicht rückzahlbar.

§ 27 Finanzplanung und Rechenschaftslegung

Der Landesvorstand ist für die jährliche Finanzplanung und für die Rechenschaftslegung über die Einnahmen und Ausgaben und über das Vermögen des Landesverbandes nach den Festlegungen der Bundesfinanzordnung und des Parteiengesetzes zuständig. Der Landesausschuss entscheidet über den jährlichen Landesfinanzplan auf Vorschlag des Landesfinanzrates bzw. des Landesvorstandes.

§ 28 Landesfinanzrat

- (1) Der Landesfinanzrat berät alle grundsätzlichen Fragen der Finanzarbeit der Landespartei. Er bereitet grundsätzliche Entscheidungen zum Finanzkonzept, zur Finanzplanung und zur Verteilung von Fonds vor und gibt seine Empfehlungen an die Organe der Landespartei.
- (2) Der Landesfinanzrat setzt sich zusammen aus dem/der Landesschatzmeister/In und den Schatzmeister/Innen aus den Kreisverbänden. Mit beratender Stimme wird die/der Buchhaltungsleiter/in dem Finanzrat und die/der Vorsitzende der Landesfinanzrevision beiwohnen, es können weitere Landesvorstandsmitglieder beratend hinzu gezogen werden.
- (3) Der Landesfinanzrat tagt nach Bedarf; mindestens einmal jährlich. Die Sitzung des Landesfinanzrates wird in der Regel von dem/der Landesschatzmeister/In einberufen oder wenn Schatzmeister/Innen aus mindestens 10 Kreisverbänden gemeinsam eine Sitzung beantragen.
- (4) Der Landesfinanzrat ist gegenüber dem Landesparteitag, dem Landesvorstand und dem Landesausschuss antragsberechtigt. Er hat das Recht, zu allen finanzwirksamen Anträgen Stellung zu nehmen.
- (5) Der Landesfinanzrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 29 Finanzrevision

- (1) In den Landes- und Kreisverbänden sind Finanzrevisionskommissionen zu bilden. Diese werden auf Landesebene durch den Landesparteitag, auf Kreisebene durch die Kreisparteitage gewählt. Sie bestimmen aus ihrer Mitte über den Vorsitz.

- (2) Mitglieder von Vorständen oder Ausschüssen in Landes- und Kreisverbänden, Mandatsträger/Innen derselben Ebene wie die entsprechende Kommission, Angestellte der Landespartei oder von mit ihr verbundenen Unternehmen bzw. Institutionen sowie Mitglieder, die auf andere Weise regelmäßige Einkünfte von der Landespartei beziehen, können nicht Mitglieder der Finanzrevisionskommission sein.
- (3) Die Finanzrevisionskommissionen prüfen die Finanztätigkeit der Vorstände und der Geschäftsstellen sowie den Umgang mit dem Parteivermögen auf Landes- und Kreisebene. Sie unterstützen die jährliche Finanz- und Vermögensprüfung gemäß Parteiengesetz.
- (4) Die Finanzrevisionskommissionen prüfen gemäß Parteiengesetz den finanziellen Teil der Vorstandsberichte an den Landesparteitag bzw. auf Kreisebene an den Kreisparteitag.
- (5) Näheres zu Aufgaben und Arbeitsweise der Finanzrevisionskommissionen regelt die Ordnung der Partei DIE LINKE. Für die Tätigkeit der Finanzrevisionskommissionen.

§ 30 Innerparteiliche Transparenz

- (1) Die Organe der Partei beraten sowohl auf Landesebene als auch auf Kreisebene grundsätzlich parteiöffentlich.
- (2) Gäste können im Rahmen der Geschäftsordnung und der Tagesordnung Rederecht erhalten.
- (3) Die Öffentlichkeit kann in begründeten Fällen ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.
- (4) Die Öffentlichkeit muss ausgeschlossen werden, wenn über Personen, insbesondere über deren persönliche Angelegenheiten und Rechte debattiert oder beschlossen wird.
- (5) Auf der Homepage der Partei werden alle Termine des geschäftsführenden Landesvorstands und alle Termine und Beschlüsse des Landesvorstands rechtzeitig bzw. zeitnah veröffentlicht.

§ 31 Datenschutz

Die Landesgeschäftsstelle führt eine zentrale Mitgliederdatei über Mitglieder des Landesverbandes. Mitgliederdaten dürfen nur mit Erlaubnis des betroffenen Mitglieds an Dritte und nur innerhalb der Partei zum Zweck der Zusammenarbeit weitergegeben werden. Ansonsten gelten die Richtlinien des gesetzlichen Datenschutzes.

§ 32 Anträge

- (1) Anträge können von den Mitgliedern, den Vorständen und anderen Gremien aus Gebietsverbänden, von Zusammenschlüssen und vom anerkannten Jugendverband der Partei gestellt werden.
- (2) Anträge sind beim zuständigen Vorstand der Partei einzureichen.
- (3) Der Beschluss zum Antrag ist dem/der Antragsteller/In unverzüglich zur Kenntnis zu geben.
- (4) Das Nähere zum Antragsverfahren regeln die Geschäftsordnungen der Organe.

§ 33 Einladung und Beschlussfähigkeit

- (1) Einladungen zu Tagungen der Parteiorgane oder Unterlagen zu diesen Tagungen werden per einfacher Briefpost versendet. Sie können auch per Fax oder durch E-Mail erfolgen, sofern eine Fax-Nummer oder eine E-Mail-Adresse vom Empfänger zu diesen Zwecken hinterlegt wurde.
- (2) Die Beschlussfähigkeit der gewählten Parteiorgane regelt die jeweilige Geschäftsordnung.
- (3) Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn alle teilnahmeberechtigten Parteimitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden.
- (4) Beschlussunfähigkeit wird nur auf Antrag festgestellt.
- (5) Ist die Beschlussunfähigkeit zu einem Tagesordnungspunkt festgestellt worden, so ist das Parteiorgan auf seiner nächsten Sitzung zu diesem Tagesordnungspunkt ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 34 Beschlüsse, Abstimmungen und Wahlen

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern diese Landessatzung, die Landeswahlordnung oder eine Kreissatzung nicht ausdrücklich eine andere Mehrheit vorsehen.
- (2) Eine einfache Mehrheit ist bei Sachabstimmungen und Wahlen gegeben, wenn die Zahl der gültigen Ja-Stimmen die Zahl der gültigen Nein-Stimmen überschreitet.
- (3) Eine absolute Mehrheit ist bei Sachabstimmungen und Wahlen gegeben, wenn die Zahl der gültigen Ja-Stimmen die zusammengefasste Zahl der gültigen Nein-Stimmen und der gültigen Enthaltungen überschreitet.
- (4) Eine satzungsändernde Mehrheit ist gegeben, wenn mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen Ja-Stimmen sind und wenn mehr als die Hälfte der Abstimmungsberechtigten mit Ja stimmt. Abstimmungsberechtigte sind auf Delegiertenversammlungen alle gewählten Delegierten mit

beschließender Stimme unabhängig von ihrer Anwesenheit, in Mitgliederversammlungen alle anwesenden Mitglieder.

- (5) Wahlen können nur stattfinden, wenn sie in der Einladung zu einer Versammlung angekündigt sind. Sie sind in der Einladung anzukündigen, wenn Neu- oder Nachwahlen satzungsgemäß vorgeschrieben sind oder wenn ein zulässiger Antrag auf die Durchführung von Neu- oder Nachwahlen vorliegt.
- (6) Wahlen zu Parteiorganen sind geheim. Alle anderen Wahlen, die weder die Besetzung von Organen der Partei oder ihrer Gebietsverbände, noch mittelbar (Wahl von Delegierten) oder unmittelbar die Aufstellung von Wahlbewerber/innen betreffen, können offen durchgeführt werden, wenn kein/e wahlberechtigte/r Versammlungsteilnehmer/in dem widerspricht.
- (7) Abstimmungen über Sachfragen sind grundsätzlich offen.
- (8) Abstimmungen über Personalfragen, die in ihrer Bedeutung einer Wahl gleichkommen, sind geheim.

§ 35 Ausübung von Parteiämtern und Delegiertenmandate

- (1) Parteiämter und Delegiertenmandate werden in der Regel ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Die hauptamtliche Ausübung eines Parteiamtes bedarf eines Beschlusses des Landesausschusses.
- (3) Kein Parteiamt soll länger als acht Jahre durch dasselbe Parteimitglied ausgeübt werden.
- (4) Die Mitglieder des Landesvorstandes dürfen mehrheitlich keine Mandatsträgerinnen und Mandatsträger der Europa-, der Bundes- bzw. der Landesebene sein.
- (5) Notwendige Aufwendungen, die aus der Ausübung eines Ehrenamtes erwachsen, sind im Rahmen der Landesfinanzordnung, des Landesfinanzplanes und der sonstigen Beschlüsse der Landespartei zu erstatten.

§ 36 Beendigung von Parteiämtern und Delegiertenmandate

- (1) Ein Parteiamt oder Delegiertenmandat endet auf Grund von Abwahl, Neuwahl, Rücktritt oder mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Partei.
- (2) Eine Abwahl kommt zustande, wenn das wählende Organ in geheimer Abstimmung
 - (a) eine von der gewählten Person gestellte Vertrauensfrage mit einfacher Mehrheit negativ beantwortet oder
 - (b) auf Antrag mit absoluter Mehrheit die Abwahl beschließt. Abwahanträge müssen in der vorläufigen Tagesordnung angekündigt sein.
- (3) Rücktritte von Parteiämtern und Delegiertenmandaten sind gegenüber dem zuständigen Vorstand schriftlich zu erklären.
- (4) Der zuständige Vorstand stellt in den Fällen der Absätze 1 bis 3 auf der Grundlage des Wahlprotokolls die Nachfolge bzw. die Notwendigkeit einer Neu- bzw. Nachwahl fest und leitet umgehend die entsprechenden Schritte ein.

§ 37 Wahl der Delegierten für den Bundesparteitag

Der Delegiertenschlüssel für die Wahl der Delegierten zum Bundesparteitag wird durch den Parteivorstand bis zum 30.06. jeden zweiten Jahres auf der Grundlage der Mitgliederzahlen zum 31.12. des Vorjahres für die beiden folgenden Kalenderjahre festgelegt. Die Verteilung der Mandate innerhalb eines Landesverbandes erfolgt durch den Landesvorstand entsprechend der Mitgliederzahlen in Delegiertenwahlkreisen. Ein Delegiertenwahlkreis umfasst einen oder mehrere territorial verbundene Kreisverbände. Das Nähere regelt die Landeswahlordnung.

§ 38 Wahl der Delegierten für den Bundesausschuss

- (1) Die Vertreterinnen und Vertreter der Landesverbände für den Bundesausschuss werden von den Landesparteitagen gewählt. Die Verteilung der Mandate auf die Landesverbände erfolgt entsprechend den Delegiertenzahlen des Bundesparteitages paarweise im Divisorenverfahren nach Adams und wird durch den Parteivorstand den Landesverbänden mitgeteilt.
- (2) Die Mitglieder werden auf die Dauer von zwei Kalenderjahren bestellt. Für die Mitglieder sind auch Ersatzmitglieder zu bestellen.

§ 39 Einreichung (Unterzeichnung) von Wahlvorschlägen

- (1) Zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Landesparlament (Wahlkreis- und Listenvorschläge) ist ausschließlich der Landesvorstand befugt.
- (2) Zur Einreichung von Wahlvorschlägen für Kommunalwahlen sind ausschließlich die zuständigen Kreisverbände befugt.
- (3) Enthält ein Wahlgesetz anders lautende zwingende Vorschriften, sind diese maßgeblich.

§ 40 Aufstellung von Wahlkreisbewerber/Innen und Landeslisten

- (1) Die Aufstellung einer Wahlkreisbewerberin oder eines Wahlkreisbewerbers erfolgt in einer Versammlung aller gesetzlich wahlberechtigten Mitglieder des Wahlkreises oder in einer besonderen Vertreterinnen- und Vertreterversammlung des Wahlkreises (Wahlkreisvertreterversammlung).
- (2) Die Vertreterinnen und Vertreter für eine Wahlkreisvertreterversammlung werden unmittelbar durch territoriale Versammlungen aller wahlberechtigten Mitglieder des Wahlkreises aus deren Mitte gewählt.
- (3) Die Aufstellung der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge auf der Landesliste erfolgt in einer Versammlung aller gesetzlich wahlberechtigten Mitglieder des Landesverbandes oder in einer besonderen Vertreterinnen- und Vertreterversammlung (Landesvertreterversammlung).
- (4) Die Vertreterinnen und Vertreter für eine Landesvertreterversammlung werden unmittelbar durch territoriale Versammlungen aller wahlberechtigten Mitglieder aus der Mitte der im Land wahlberechtigten Parteimitglieder gewählt.

§ 41 Schlichtungs- und Schiedsverfahren

- (1) Zur Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten innerhalb der Landespartei wählt der Landesparteitag eine Landesschiedskommission. Die Landesschiedskommission schlichtet Streitfälle innerhalb des Landesverbandes.
Als Berufungsinstanz gegen Entscheidungen der Landesschiedskommission dient die Bundesschiedskommission.
- (2) Kreisverbände können Schlichtungskommissionen wählen, auch gemeinsame Schlichtungskommissionen für mehrere Kreisverbände sind möglich. Schlichtungskommissionen schlichten Streitfälle innerhalb der Kreisverbände. Als Berufungsinstanz gegen Entscheidungen von Schlichtungskommissionen dient die Landesschiedskommission.
- (3) Die Schiedskommissionen bzw. die Schlichtungskommissionen werden nur auf Antrag tätig.
- (4) Über die Eröffnung von Schieds- oder Schlichtungsverfahren entscheidet die zuständige Schieds- bzw. Schlichtungskommission.
- (5) Die Mitglieder der Landesschiedskommission werden alle zwei Kalenderjahre neu gewählt. Sie dürfen nicht Mitglied des Parteivorstands, des Landesvorstands, des Landesausschusses oder eines Kreisvorstands sein, in keinem Dienstverhältnis zur Partei oder eines Gebietsverbandes stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte beziehen. Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Für Mitglieder von Schlichtungskommissionen auf Kreisebene gelten entsprechende Regelungen und Voraussetzungen.
- (6) Für die Tätigkeit der Landesschiedskommission gilt die Schiedsordnung der Partei, welche die genauen Zuständigkeiten der Landesschiedskommission und die Einzelheiten des Schiedsverfahrens regelt und den Antragstellern rechtliches Gehör, ein gerechtes Verfahren und die Ablehnung eines Mitglieds der Schiedskommission wegen Befangenheit gewährleistet. Für Schlichtungsverfahren auf Kreisebene gelten entsprechende Regelungen der Schiedsordnung.
- (7) Näheres zu Schieds- oder Schlichtungsverfahren regelt die Schiedsordnung.

§ 42 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung auf dem 1. ordentlichen Landesparteitag des Landesverbandes DIE LINKE in Baden-Württemberg in Kraft.
- (2) Änderungen dieser Satzung müssen vom Parteitag mit einer satzungsändernden Mehrheit oder durch Mitgliederentscheid und Landesparteitag mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Die Landesfinanzordnung, die Landesschiedsordnung, die Landesordnung zu Mitgliederentscheiden und die Landeswahlordnung sind Bestandteil dieser Satzung und können vom Landesparteitag mit einer absoluten Mehrheit beschlossen oder geändert werden.
- (3) Beschlossen auf dem 1. ordentlichen Landesparteitag des Landesverbandes DIE LINKE in Baden-Württemberg am 20. Oktober 2007 in Stuttgart, zuletzt geändert durch den Landesparteitag vom 29. April 2012.